

2034.1.1-F

**Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 27. Oktober 2006, Az. 25 - P 2000 - 243 - 41 491/06**

**(FMBl. S. 194)**

**(StAnz. Nr. 44)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2024 (BayMBl. Nr. 117) geändert worden ist

---

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat Muster für Arbeitsverträge

- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 1),
- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden (Anlage 2),
- für außertariflich Beschäftigte, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 4),
- für außertariflich Beschäftigte, die befristet eingestellt werden (Anlage 5),
- für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden (Anlage 6),
- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Anlage 7),
- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Anlage 8),
- für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Anlage 9),
- für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Anlage 10),
- für Vereinbarung nach § 41 Satz 3 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch – SGB VI – (Anlage 11)

sowie ein Muster für Änderungsverträge für Beschäftigte, für die der TV-L gilt (Anlage 3), erstellt. Es wird gebeten, diese Vertragsmuster zu verwenden.

Zu den einzelnen Vertragsmustern wird auf Folgendes hingewiesen: